



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.01.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Frau Gabriele Schmiderer, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 16a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Wohnhauses in Höhe von EUR 7.927,96 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.963,98 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 1 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (im Bereich der Gp. 700/1) vom 22.12.2016, Zahl 16/03/117, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 16.01.2017, Zahl 16/02/54 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 1103, KG Rinn, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich der Grundstücke 1098/6, 1103, 1122/1) vom 17.01.2017, Zahl 16/03/118, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Bei der Gemeinderatssitzung vom 15.06.2016 wurde das Ansuchen von Herrn Mag. Christian Triendl um Erhöhung der Baumassendichte für die Gp. 73 KG Rinn zur weiteren Bearbeitung dem GR-Ausschuss Bau- und Raumordnung / Infrastruktur / Mobilität zugewiesen.

Nach zwischenzeitlich durchgeführten Besprechungen und Verhandlungen mit dem Grundeigentümer ist folgender Verhandlungsstand gegeben:

1. Die Gemeinde Rinn erhöht die Baumassendichte für das Grundstück 73 KG Rinn auf Basis der ursprünglichen Fläche (2.331 m²) von derzeit 1,9 auf 2,3
2. Im Gegenzug überträgt Mag. Christian Triendl von dieser Parzelle jeweils kostenlos 210 m² Grund an die Gemeinde Rinn sowie weitere 20 m² Grund an die Kommunalbetriebe Rinn für die Neupositionierung der Trafostation an der Südseite der Rothmayrgasse.
3. Die Gemeinde Rinn sichert Herrn Mag. Triendl einen reduzierten Abstand des neu zu errichtenden Gebäudes an der Nordseite des Grundstückes zum Öffentlichen Gut hin zu.
4. Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich einer einvernehmlichen Situierung der noch zu verhandelnden neuen Grundgrenzen an der Nord- und Ostseite der Gp. 73 KG Rinn.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, bei Einhaltung der angeführten Punkte dem Ansuchen um Erhöhung der Baumassendichte für die Gp. 73 KG Rinn auf 2,3 zuzustimmen.

6) Da sich die Rodelbahn Rinner Alm derzeit nicht im besten Zustand befindet, soll sie auf Initiative der Almpächter und des Sportverein Rinn durch die Aufbringung von Kunstschnee saniert werden. Dazu wurde um einen Kostenzuschuss durch die Gemeinde angesucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen für die Präparierung der Rodelbahn zur Rinner Alm einen Zuschuss zu gewähren, der mit EUR 3.000,-- gedeckelt ist.

Seitens der Gemeinde Rinn wird ein Ansuchen um Subvention für die Instandhaltung der Rodelbahn beim Tourismusverband Innsbruck gestellt werden.

7) Die Gemeinde Rinn hat für das Projekt „Neubau ABA und WVA Triendlsiedlung“ die Baumeisterarbeiten ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH an 7 Firmen übermittelt. Alle 7 Firmen haben zeitgerecht ein Offert eingereicht.

Nach Abschluss der Angebotsprüfung wurde durch die Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH vorgeschlagen, die zur Vergabe anstehenden Baumeisterarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Ing. Berger & Brunner zu nachfolgender Nettosumme zu vergeben:

Gesamtvergabesumme EUR 246.035,82 netto

Die Kosten für das durch die Gemeinde Rinn beigestellte Wasserleitungs- und Kanalmaterial belaufen sich lt. Angebot der Firma HB-Technik auf EUR 24.251,22 netto (-3% Skonto) sodass sich die Gesamtbaukosten auf ca. EUR 270.000,-- netto belaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die beiden Aufträge für den „Neubau ABA und WVA Triendlsiedlung“ zu Gesamtbaukosten von ca. EUR 270.000,-- zu vergeben.

Der Baubeginn ist für Ende März 2017 vorgesehen, die Fertigstellung ist für Ende Juni 2017 geplant.

8) Nachdem GR Armin Tentschert durch schriftliche Erklärung auf sein Mandat verzichtet hat und aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, ist auch der Verlust des Amtes als Mitglied des Überprüfungsausschusses eingetreten.

Von der Liste 5) BUG wird als neues Mitglied für den Überprüfungsausschuss Wilhelm Gscheidlinger namhaft gemacht und in der anschließenden Abstimmung vom Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung des Nominierten bestellt.

9) Da der bisherige Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH Armin Tentschert von seinem Amt zurückgetreten ist, hat die Liste 5) BUG das Vorschlagsrecht für dessen Nachbesetzung im Aufsichtsrat.

Von der Liste 5) BUG wird als neues Mitglied des Aufsichtsrates der Kommunalbetriebe Rinn GmbH Andreas Panwinkler nominiert und in der anschließenden Abstimmung vom Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, bei Stimmenthaltung des Ernannten, bestellt.

10) Herr Brunner Andreas (Gasthaus Metzgerei Brunnerhof) hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen auf Nahversorger-Zuschuss für das Jahr 2017 gestellt. Begründet wird das Ansuchen mit großer Nachfrage nach Versorgung mit Grundnahrungsmitteln im Unterdorf durch Senioren. Herr Brunner hat nach Schließung des Kaufladen Weger im Jahr 2012 die Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln in seiner Metzgerei übernommen. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen Herrn Brunner Andreas einen Nahversorger-Zuschuss in der Höhe von € 1.200,-- für das gesamte Jahr 2017 unter der Bedingung zu gewähren, dass das Geschäft an mindestens 5 Tagen/Woche geöffnet ist. Sollte die Nahversorgung nicht ganzjährig erfolgen, so ist der Betrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

11) Die Gemeinde Rinn wurde mit Schreiben der Abteilung Bildung des ATL davon in Kenntnis gesetzt, dass von der Gemeinde Thaur eine Änderung der Pflichtschulsprenkelverordnung betreffend den Schulsprenkel der Neuen Mittelschule Hall i.T. angeregt wurde. Gebietsteile von Neu-Rum sowie der Gewerbe- und Industriezone der Gemeinde Thaur sollen demnach der Neuen Mittelschule Absam angegliedert werden. Zu diesem Sachverhalt wurde die Gemeinde Rinn eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einer Änderung der Pflichtschulsprenkelverordnung nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass es dadurch beim Neubau des Schulzentrums Hall i. T. zu keiner Erhöhung des Investitionskostenbeitrages kommt, bzw. sich keine weiteren finanziellen Mehraufwendungen für die Gemeinde Rinn ergeben.

12) Bericht des Substanzverwalters

- Die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn haben am Seminar zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 im Grillhof teilgenommen. Es hat sich dabei gezeigt, dass die in der Gemeinde Rinn im Jahr 2016 eingeleiteten Maßnahmen hinsichtlich Bedarfsprüfung, Gemeinschaftsschlägerung, etc. die richtig Vorgangsweise ist.
- Der Wasserweg und verschiedene Anbrüche müssen saniert werden – wurde budgetiert
- Der Teufelsmühlenweg wurde bereits instandgesetzt – ein Zuschuss seitens des TVB Innsbruck wurde zugesagt.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 24.01.2017

abzunehmen am: 08.02.2017

abgenommen am: